

E Apothekenbetrieb

E

**Gesetz
zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland)**

Vom 15. November 2006
(Amtsbl. S. 1974),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2011 vom 11. November 2020
(Amtsbl. I S. 1262)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

	§§
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Allgemeine Ladenöffnungszeiten	3
Apotheken	4
Tankstellen	5
Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen	6
Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen	7
Weitere Verkaufssonntage und -feiertage	8
Ausnahmen im öffentlichen Interesse	9
Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen	10
Aufsicht und Auskunft	11
Ordnungswidrigkeiten	12
Inkrafttreten	13

E

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und dem Flughafen,
 2. sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen

Seite 2

Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoilettenartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheke, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr,
2. abweichend von der Vorschrift der Nr. 1 darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens einem Werktag von 6 Uhr bis 24 Uhr zulassen,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

§ 4 Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 6

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und auf dem Flughafen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

§ 7

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:
1. Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, für die Dauer von fünf Stunden,
 2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder an einem festen Ausstellungs-ort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsduer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.
- (3) In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör sowie Badegegenstände an Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt.

(2) Der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gelten die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen an allen Adventssonntagen geöffnet sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die oberste Landesbehörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 10**Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen**

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

§ 11**Aufsicht und Auskunft**

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt den Ortspolizeibehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 ist die Apothekerkammer des Saarlandes.

(4) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 2 Abs. 1, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den Aufsicht führenden Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 8 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
 - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
 - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
 - c) gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
 - d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,

- e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte nicht erteilt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung¹⁾ im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgendes Gesetz und folgende Verordnungen außer Kraft:
 1. Gesetz Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
 2. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (Erste Ladenschlussverordnung – 1. LSchlIV) vom 27. November 1963 (Amtsbl. S. 713),
 3. Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember (Vierte Ladenschlussverordnung – 4. LSchlIV) vom 2. November 1967 (Amtsbl. S. 922),
 4. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Fünfte Ladenschlussverordnung – 5. LSchlVO) vom 21. August 1978 (Amtsbl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 150),
 5. Verordnung über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sechste Ladenschlussverordnung – 6. LSchlVO) vom 2. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 998).

1) Verkündet am 23. November 2006.

Grundsätze für die Genehmigung von Versorgungsverträgen nach § 14 des Apothekengesetzes

Vom 1. Juni 1982

Für die Genehmigung von Versorgungsverträgen werden folgende Leitsätze zugrunde gelegt:

- Durch die Übernahme der Versorgung eines Krankenhauses, einer Kur- und Spezialeinrichtung mit Arzneimitteln darf der sonstige Apothekenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke durch den Apothekenleiter hat Vorrang gegenüber den vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus der Versorgung eines Krankenhauses, einer Kur- und Spezialeinrichtung für den Apothekenleiter ergeben.
1. Versorgungspothike und zu versorgendes Krankenhaus, Kur- und Spezialeinrichtung müssen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen. »Einander benachbart« ist identisch mit »einander angrenzend«; ein Interpretationsspielraum ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht gegeben.
 2. Raum- und Personalbedarf der Versorgungspothike müssen bestimmt werden von
 - Zahl der zu versorgenden Betten
 - Zahl und Funktion der zu versorgenden Stationen oder anderen Teileinheiten des Krankenhauses, der Kur- und Spezialeinrichtung
 - Art und Umfang des Arzneimittelsortiments, z. B. Fertigarzneimittel, Rezepturen, Eigenherstellung.

Bei Belieferung mehrerer Krankenhäuser, Kur- und Spezialeinrichtungen haben sich die Anforderungen an die Versorgungspothike nach dem gesamten Versorgungsumfang zu richten.

Bei vorgesehener Eigenherstellung muß hierfür entsprechender Raum mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein. Für die Herstellung von z. B. Sterilzubereitungen bzw. aseptischer Herstellung in größerem Umfang ist ein Sterillabor erforderlich. Auf die GMP-Richtlinien wird hingewiesen.

3. Für eine Versorgung kleinerer (ca. 100 Betten) Krankenhäuser, Kur- und Spezialeinrichtungen mit Arzneimitteln ist in der Regel keine zusätzliche Betriebsfläche erforderlich.

Ab ca. 100 Betten sollte – in Abhängigkeit von der Art der zu versorgenden Betten und bei Beachtung der heute möglichen Lagerungstechniken – eine zusätzliche Betriebsfläche von 0,1-0,2 qm pro Bett vorhanden sein.

Ein zweites Laboratorium (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ApoBO) ist dann nicht erforderlich, wenn für die zu versorgenden Krankenhäuser in der Pothike keine Arzneimittel hergestellt werden sollen. Für die Belieferung eines kleinen Krankenhauses oder einer entsprechenden Kur- oder Spezialeinrichtung (ca. 100 Betten) einschließlich Herstellung von Arzneimitteln, kann anstelle eines zweiten Labors auch ein Sterilplatz als ausreichend angesehen werden.

4. Die Übernahme der Versorgung eines Krankenhauses, einer Kur- und Spezialeinrichtung mit Arzneimitteln ist eine Sonderaufgabe der Apotheke. Daher ist es in diesen Fällen mit den allgemeinen Grundsätzen der Arzneimittelsicherheit vereinbar, wenn die zur Erfüllung dieser Sonderaufgabe benötigten Räume nicht in einer »geschlossenen Raumeinheit« zu den übrigen Apothekenbetriebsräumen stehen.
Derartige Räume müssen jedoch auf dem Apothekengrundstück vorhanden sein, wobei der ordnungsgemäße Apothekenbetrieb gewährleistet bleiben muß.
5. Die Anlieferung der Arzneimittel hat grundsätzlich von der Vertragsapotheke unmittelbar auf die Stationen oder andere Teileinheiten zu erfolgen. Es kann jedoch auch eine zentrale Anlaufstelle eines Krankenhauses beliefert werden, wenn sich die Arzneimittel in verschlossenen, mit der anfordernden Station gekennzeichneten Behältnissen – mit je einem Schlüssel in der Versorgungsapotheke und in der entsprechenden Station/andere Teileinheit des Krankenhauses – befinden. Das gleiche Verfahren ist bei Abholung durch Beauftragte des Krankenhauses anzuwenden. In der zentralen Anlaufstelle dürfen weder Arzneimittel gelagert noch die gekennzeichneten Behältnisse geöffnet werden.
6. Die Versorgungsbereitschaft, auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, muß vertraglich vereinbart werden.
7. Die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Arzneimittelvorräte im Krankenhaus bzw. Kur- und Spezialeinrichtungen hat ausschließlich durch den Leiter der Versorgungsapotheke oder einen anderen Apotheker, der zum Personal der Apotheke gehören muß, zu erfolgen.
Die Überprüfungen sollen vierteljährlich, mindestens jedoch zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Über jede Überprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen; ein Exemplar ist 3 Jahre in der Versorgungsapotheke aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Die Überprüfungsmodalitäten müssen im Vertrag beschrieben sein. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung der
 - allgemeinen Lagerbedingungen
 - einwandfreien Beschaffenheit
 - Einhaltung der Lagervorschriften
 - Verfalldaten
 - Umfang der Arzneimittelvorräte im Verhältnis zum Verbrauch.
8. Mit der Vorlage des Vertrages sind von der Versorgungsapotheke auch nähere Hinweise über die räumlichen und personellen Gegebenheiten zu fordern.
Bei Verträgen mit Kur- und Spezialeinrichtungen ist außerdem zu prüfen, ob diese Einrichtungen die Erfordernisse des § 14 Abs. 6 Apothekengesetz erfüllen.

Richtlinien für die Dienstbereitschaft

**In der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24. November 2005
(Rdschr. Nr. 1 2006)**

Die Apothekerkammer ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG) zuständige Behörde nach § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und für Anordnungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss. Die Apothekerkammer erlässt hierzu auf Grund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24. November 2005 die folgenden Richtlinien, die für den Vorstand und für die Kammermitglieder die Voraussetzungen darstellen, nach denen die Dienstbereitschaft geregelt und Anordnungen erlassen werden können.

§ 1 Durchführung der Dienstbereitschaft

(1) Die Durchführung der Dienstbereitschaft hat unter der ständigen Beteiligung aller in Betracht kommenden Apotheken zu erfolgen.

(2) In Mittelpunktsorten haben im Regelfall die Apotheken untereinander den Dienst zu versehen. In Ausnahmefällen können auch Apotheken benachbarter Orte eingebunden werden, wenn die Entfernung der Ortsmittelpunkte nicht mehr als 10 km beträgt.

(3) In sonstigen benachbarten Orten können die Apotheken ganz oder teilweise wechselseitig Dienst versehen, wenn die Entfernung zwischen Ortsmittelpunkten 15 km nicht überschreitet. In dünn besiedelten Gebieten kann die Entfernung 20 km betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine auf die örtliche Situation abgestimmte Lösung genehmigen.

(4) Die Aufstellung der Dienstpläne innerhalb eines Dienstbereitschaftsbezirkes erfolgt nach Maßgabe der Anordnung der Apothekerkammer durch die beteiligten Apothekenleiter/innen für jeweils ein Kalenderjahr. Die Dienstpläne und deren Änderung sind der Apothekerkammer zu übermitteln. Kommt eine Einigung bei der Aufstellung der Dienstpläne nicht zustande, entscheidet die Apothekerkammer.

(5) Die örtlich betroffenen Apothekenleiter/innen informieren die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Dienstbereitschaftsregelung.

(6) Ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft ist nur aus besonderem Anlaß zulässig und wenn sichergestellt ist, daß alle Apotheken und die Medien in dem betroffenen Bezirk informiert sind. Von dem Wechsel ist die Apothekerkammer rechtzeitig zu informieren.

(7) Apothekenneugründungen sind spätestens drei Monate nach Eröffnung an dem Wechsel der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

§ 2 Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO sind die von einer Dienstbereitschaftsanordnung betroffenen Apotheken zu folgenden Zeiten von der Dienstbereitschaft befreit:

- montags bis samstags 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr
- montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
- samstags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Hiervon ausgenommen sind die für den Notdienst eingeteilten Apotheken.

(2) Für die Befreiung von der Dienstbereitschaft während der ortsüblichen Schließzeiten erläßt die Apothekerkammer in Teil II eine Allgemeinverfügung. Darin ist festzulegen, zu welchen Zeiten Apothekenleiter/innen während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten die Apotheke geschlossen halten dürfen, ohne daß es eines Antrages bedarf. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Befreiungen nicht für Tage oder Tageszeiten gelten, an denen die Apotheke zum Notdienst verpflichtet ist, und daß zur Schließung der Apotheke während der Zeiten der Befreiung keine Verpflichtung besteht. Die Allgemeinverfügung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

(3) Von der Verpflichtung zum Offenhalten der Apotheke, außer zu Zeiten des Notdienstes, können Apotheken am Mittwochnachmittag oder Samstag befreit werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln während dieser Zeit in einem mehr als nur ausreichenden Maße sichergestellt ist. Die Schließung der Apotheke an Samstagen kann nur erlaubt werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. Dazu ist erforderlich, daß das Arzneimittel innerhalb etwa einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen ist. Beantragen mehr als eine Apotheke eines Dienstbereichsbezirks die Befreiung, soll zwischen den Apotheken ein Wechselseitigkeit eingerichtet werden.

§ 3 Weitere Befreiungen von der Dienstbereitschaft

(1) Auf Antrag können die Apothekenleiter/innen darüber hinaus von der Dienstbereitschaft befreit werden

- aus Anlaß von Betriebsferien, wenn die Versorgung der Bevölkerung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist,
- aus einem berechtigten Grund gemäß § 23 Abs. 2 ApBetrO, den der/die Antragssteller/in darzulegen hat.

(2) Anträge sind an die Apothekerkammer zu richten. Soweit die Schließung vorhersehbar ist, sollen die Anträge rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Schließung, bei der Kammer eingegangen sein.

§ 4 Befreiung von der Anwesenheitspflicht

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten genügt es zur Gewährleistung des Notdienstes, wenn sich der/die Apothekenleiter/in oder eine vertretungsberechtigte Person in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufhält und jederzeit erreichbar ist (§ 23 Abs. 4 S. 1 ApBetrO).

(2) In begründeten Einzelfällen kann der/die Apothekenleiter/in auf Antrag von der Verpflichtung nach Abs. 1 befreit werden, wenn er/sie oder eine vertretungsberechtigte

Person jederzeit erreichbar ist und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist (§ 23 Abs. 4 S. 2 ApBetrO).

(3) Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die die Dienstbereitschaft versehende Person von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aus auf Betätigen der Nachtdienstglocke sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Kunden treten kann. Es muß gewährleistet sein, daß der Kunde auch während der Zeit, in der sich die den Dienst versehende Person auf dem Weg zu oder von der Apotheke befindet, einen Ansprechpartner hat.

(4) Die Arzneimittelversorgung ist in zumutbarer Weise sichergestellt, wenn die den Dienst versehende Person die Apotheke innerhalb von zehn Minuten nach Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden erreicht.

(5) Anträge auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht sind mit dem Nachweis, daß ein begründeter Einzelfall und die Voraussetzungen nach Abs. 3 und 4 vorliegen, an die Apothekerkammer zu richten. Die Kammer soll in der Befreiung den/die Antragsteller/in darauf hinweisen, daß er/sie bei zu erwartenden witterungsbedingten Verzögerungen oder bei technischen Mängeln von der Befreiung keinen Gebrauch machen darf.

§ 5 Verfahrensregeln

(1) Die Anordnungen der Apothekerkammer zur Dienstbereitschaft erfolgen nach Anhörung der betroffenen Apothekenleiter/innen.

(2) Die Anforderungen zur Dienstbereitschaft können mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, daß ein Widerruf insbesondere dann erfolgt, wenn schwerwiegende Mängel in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung bekanntwerden. Die Anordnungen sollen für die Dauer eines Jahres auf Probe ergehen, wenn wesentliche Änderungen angeordnet werden.

(3) Die Apothekenleiter/innen sind in den Anordnungen darauf hinzuweisen, daß an nicht dienstbereiten Apotheken an sichtbarer Stelle ein deutlich sichtbarer Aushang anzubringen ist, der auf die nächstgelegenen – unter Umständen auch auf die eines benachbarten Dienstbereichsbezirks – dienstbereiten Apotheken hinweist.

(4) Der Erlaß oder die Änderung der Richtlinien für die Dienstbereitschaft sind in der Pharmazeutischen Zeitung und dem Kammerrundschreiben zu veröffentlichen.

§ 6 Gebühren

Gebühren für die von der Apothekerkammer im Rahmen dieser Richtlinien erteilten Anordnungen werden bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft²⁾ und ersetzen die in der Kammerversammlung vom 10. März 1993 beschlossenen Richtlinien.

2) Die Richtlinien sind am 15. März 1996, die Änderungsrichtlinie vom 30. November 2005 ist am 10. Dezember 2005 in Kraft getreten.

L Pflanzenschutz- und Chemikalienrecht

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts
(Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZVO)**

Vom 23. Dezember 2014
(Amtsbl. 2015, S. 118),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 2021
(Amtsbl. I S. 858)

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug des Chemikaliengesetzes, der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und von Verordnungen der Europäischen Union, die das Chemikalienrecht betreffen mit Ausnahme der Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Zuständige Behörde zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsvorschriften und zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Chemikaliengesetzes und nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, soweit nicht in dieser oder anderen Verordnungen oder durch Gesetz Aufgaben anderen Behörden zugewiesen werden.

**§ 3
Bergamt Saarbrücken**

Für Anlagen des Bergwesens ist das Bergamt Saarbrücken zuständige Behörde zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsvorschriften, soweit in dieser oder anderen Rechtsverordnungen oder durch Gesetz Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen werden.

**§ 4
Oberbergamt des Saarlandes**

Für Anlagen des Bergwesens ist die zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Chemikaliengesetzes und nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen das Oberbergamt des Saarlandes.

§ 5

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für

1. die Bezeichnungen der medizinischen Einrichtungen, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische sammeln und auswerten und bei stoffbezogenen Erkrankungen durch Beratung Hilfe leisten (Informationszentren für Vergiftungen) nach § 16 e Absatz 3 Satz 1 des Chemikaliengesetzes,
2. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Absatz 4 des Chemikaliengesetzes,
3. die Feststellung nach § 19a Absatz 5 des Chemikaliengesetzes,
4. die Erteilung der Bescheinigung nach § 19b Absatz 1 des Chemikaliengesetzes,
5. die Erlaubniserteilung für die Abgabe oder Bereitstellung an Dritte von Stoffen oder Gemischen gemäß § 6 Absatz 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Entgegennahme von Änderungsanzeigen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
6. die Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 7 Absatz 1 der Chemikalienverbots-Verordnung sowie die Entgegennahme von Änderungsanzeigen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
7. die Durchführung einer Prüfung zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
8. die Entgegennahme des Nachweises der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 4 und 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
9. die Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 über die einschlägigen Inhalte von § 11 Absatz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
10. die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung einer Prüfung zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
11. die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 über die einschlägigen Inhalte von § 11 Absatz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
12. die Anerkennung der Berechtigung von Aus- oder Fortbildungseinrichtungen oder Unternehmen zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBl. I S. 184), in der jeweils geltenden Fassung,
13. Zertifizierungen gemäß § 6 Absatz 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
14. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils geltenden Fassung,
15. Zertifizierungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung.

§ 6
Landesamt für Verbraucherschutz

Sind Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches betroffen, ist für den Vollzug der Bestimmungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und der dafür nach dem Chemikaliengesetz und der darauf beruhenden Verordnungen erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz vom 2. Februar 1993 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Artikel 6 Absatz 51 der Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).
2. Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 4. April 1995 (Amtsbl. S. 430), geändert durch Artikel 6 Absatz 52 der Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).
3. Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 22. September 1992 (Amtsbl. S. 974), geändert durch Artikel 6 Absatz 50 der Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

L

Meldung von Vergiftungsfällen

– Auszug aus der Homepage des BfR –

In Deutschland gibt es ein vorbildliches Meldesystem für Vergiftungen. Dieses sieht vor, dass Ärzte Vergiftungen, auch im Verdachtsfall, an die Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) melden. Grundlage für die Meldepflicht ist § 16e des Chemikaliengesetzes.

Das BfR informiert über die aktuelle Vergiftungssituation im Rahmen der Ärztlichen Mitteilungen bei Vergiftungen: In diesem zweistufigen Produktinformationssystem erhalten Hersteller und Vertreiber Sofortmitteilungen bei schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie jährliche Mitteilungen bei nicht schwerwiegenden Befunden und damit Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch ihre Produkte.

Welche Vergiftungen werden gemeldet?

Vergiftungen, die an das BfR gemeldet werden, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch

- chemische Stoffe und Produkte, die im Haushalt verwendet werden wie Wasch- und Putzmittel, Hobby- und Heimwerkerartikel
- Kosmetika
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Holzschutzmittel
- beruflich verwendete Chemikalien
- gesundheitsschädigende chemische Stoffe aus der Umwelt bzw. Störfälle
- giftige Pflanzen und Tiere

Wer muss melden?

Jeder Arzt, der zur Behandlung oder Beurteilung der Folgen von Erkrankungen durch chemische Stoffe oder Produkte hinzugezogen wird, ist verpflichtet, der Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen im BfR wesentliche Informationen zum Vergiftungsgeschehen mitzuteilen.

Vergiftungen können entweder mit Hilfe des BfR-Formulars für Mitteilungen von Vergiftungen nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes oder durch anonymisierte Arztbriefe/Befunde gemeldet werden. Es sind auch anonymisierte telefonische und schriftliche Meldungen per Post/Fax oder per E-mail möglich.

Das Formular für die Mitteilung von Vergiftungen kann von der Homepage der BfR herunter geladen werden.

Anschrift für die Meldung von Vergiftungen

Bundesinstitut für Risikobewertung
Vergiftungs- und Produktdokumentation
Max-Dohm-Str. 8-10
10589 Berlin
Telefon: (030) 18412-23201
Fax: (030) 18412-23299
E-Mail: giftdok@bfr.bund.de

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland

Das Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen des Saarlandes hat am 31. März 2021 den Betrieb eingestellt.

Ab dem 1. April 2021 übernimmt das Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen an der Universitätsmedizin in Mainz auch für das Saarland die professionelle und ärztliche Beratung bei Vergiftungen aller Art.

Im Falle eines Vergiftungsnotfalls wählen Sie bitte die Beratungsnummer des GIZ Mainz: 0 61 31 - 1 92 40.

N Sonstiges Gesundheitsrecht

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz¹⁾

Vom 12. September 2016
(Amtsbl. I vom 22. September 2016),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021
(Amtsbl. I S. 1050)

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und 2 und Absatz 7 Satz 2 und 4, § 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, § 30 Absatz 1 Satz 1, § 31 Satz 1 und § 34 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes ist die Ortspolizeibehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Ortspolizeibehörde, solange nicht die Kreispolizeibehörde oder das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Landespolizeibehörde die Zuständigkeit an sich ziehen, weil die der Allgemeinheit drohenden Gefahren überörtliche Maßnahmen erfordern.

(3) Zuständige Behörden nach § 43 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes sind die Ortspolizeibehörden und das Landesamt für Verbraucherschutz.

(4) Zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes ist die Ortspolizeibehörde.

(5) Zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 7 und 8 sowie nach § 77 Absatz 6 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(6) Zuständige Behörde nach § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Bildung und Kultur und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(7) Zuständige Behörde nach § 28b Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 2

(1) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden nach § 40 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

1) Veröffentlicht als Artikel 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, die Änderung der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik, die Änderung der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und die Änderung der Verordnung zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Saarland.

Seite 2

(3) Zuständige Behörde nach § 16 Absatz 3, § 27 Absatz 2 Satz 1, § 44, § 45 Absatz 3 und 4, § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 49 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 50 Satz 1, § 51 Satz 1 und 2, § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 4, Absatz 5, Absatz 11 Satz 1 und 3 und Absatz 12, § 57 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 und § 58 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(4) Zuständige Landesbehörde nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 12 Satz 1, § 13 Absatz 3 und 60 Absatz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Meldungen nach § 11 Absatz 1, 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes haben gleichzeitig an die Staatliche Medizinaluntersuchungsstelle am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg zu erfolgen.

(5) Zuständige Stellen nach § 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Ministerium für Bildung und Kultur, das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken.

(6) Zuständige Länderbehörden nach § 4 Absatz 1 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 3

(1) Zuständige Behörde nach § 11 Absatz 4 Satz 1, § 34 Absatz 9 und § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt.

(2) Zuständiges Gesundheitsamt nach § 70 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist das für den Aufenthalt der betroffenen Person örtlich zuständige Gesundheitsamt.

§ 4

Zuständige Stellen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes sind die Gesundheitsämter und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

§ 5

Zuständige Gebietskörperschaften nach § 30 Absatz 7 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken.

§ 6

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1 Nr. 22 und 23 des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Gleichermaßen gilt nach § 73 Absatz 1 Nr. 24 Infektionsschutzgesetz für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Bekanntmachung über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Saarland

Vom 24. Juni 2013
(Amtsbl. II S. 671)

N

I. Schutzimpfungen

1. Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) werden im Saarland die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe für die dort genannten Personenkreise und Indikationen, einschließlich der Impfungen nach Nr. II., öffentlich empfohlen. Die Empfehlungen der STIKO werden mit Veröffentlichung im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts im Saarland wirksam.
2. Die Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen. Dabei sind der jeweils aktuelle Stand der Impfempfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und Mitteilungen der STIKO am Robert Koch-Institut zu Fragen und Antworten zu Schutzimpfungen sowie die Fachinformationen des jeweiligen Impfstoffes zu beachten. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

II. Sonderregelungen

Für das Saarland werden nachfolgende Sonderregelungen getroffen:

- a) Influenzaschutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- b) Hepatitis B-Schutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- c) Frühsommermeningoenzephalitis-Schutzimpfung (FSME-Schutzimpfung):
Die Impfung wird ohne geographische Einschränkung empfohlen. Im Übrigen finden die Empfehlungen der STIKO Anwendung.

III. Impfstoffe

1. Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und Medikamente verwendet werden, die vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelasen sind. Die einzelnen Chargen müssen auf Grund der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sein.

2. Die Schutzimpfungen gelten auch bei der Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn für jede der darin enthaltenen Einzelkomponenten die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Ausnahmsweise darf ein anderer Impfstoff verwendet werden und zwar als Einzelimport nach § 73 Absatz 3 AMG aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - bei Engpässen in der Impfstoffversorgung
 - bei Anhaltspunkten für Allergien des Impflings gegen Impfstoffbestandteile, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

IV. Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der STIKO am Robert Koch-Institut empfohlen werden.

V. Impfschaden

Wer durch eine Impfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlen ist, eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält auf Antrag Versorgung nach den §§ 60 ff. IfSG. Der Anspruch kann beim Landesamt für Soziales in Saarbrücken geltend gemacht werden.

VI. Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Bekanntmachung gilt mit sofortiger Wirkung. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Saarland vom 1. September 2008 (Amtsbl. S. 1547) aufgehoben.

Saarbrücken, den 24. Juni 2013

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Andreas Storm